



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 02 / 2023 veröffentlicht am 13.01.2023

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 12
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 13
Ortsgemeinde Kettig	Seite 14
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 15
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 17
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 18
Stadt Weißenthurm	Seite 19

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

BEKANNTMACHUNG HAUSHALTSSATZUNG 2023 vom 18.11.2022

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Daten des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	316.950 €,
in den Aufwendungen auf	266.700 €,
damit auf einen Jahresgewinn von	50.250 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	678.050 €,
in den Ausgaben auf	678.050 €

festgesetzt.

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro
zusammen auf	0 Euro

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 5

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	340.543 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	385.493 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	435.743 Euro

§ 6

Abgabensätze laufende Entgelte Abwasser

1. Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte Abwasser werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - (ESA) des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ vom 01.02.2010 wie folgt festgesetzt:
 - 1.1 Der Gebührensatz für das **Schmutzwasser** (§ 18 ESA) wird auf **1,50 €/m³** Schmutzwasser festgesetzt.
 - 1.2 Der Beitragssatz für den **wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser** (§ 13 ESA) wird auf **0,10 €/m²** gewichtete Grundstücksfläche festgesetzt.
2. Gemäß § 16 Abs. 3 des Vertrages über die Benutzung von Straßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen zwischen dem Zweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" und dem Abwasserzweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" vom 24.06.2010 wird der **Anteilssatz an den laufenden Kosten der Straßenoberflächenentwässerung** auf **0,25 €/m²** Straßenfläche festgesetzt. -

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 21.11.2022 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 29.11.2022, Az.: 17 06 - AZV_A 61/21a, mitgeteilt, dass gegen die von der Versammlung am 18.11.2022 beschlossene Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden (§§ 5 und 7 Abs. 1 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemO). Genehmigungspflichtige Teile gemäß § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung nicht.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Abwasser“ des Abwasserzweckverbandes „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2023 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Mittwoch, den 18.01.2023, bis Mittwoch, den 25.01.2023 (einschließlich), während der Öffnungszeiten

- a) im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 217,
- b) im Rathaus der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhofstraße 44, 56330 Koblenz Gondorf, Zimmer A304,
- c) im Bau-Beratungszentrum (BauBZ) der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz

öffentlich aus. Wir bitten um Terminvereinbarung zwecks persönlicher Einsichtnahme. Des Weiteren können Sie die Bekanntmachung auf den Internetseiten der jeweiligen Verwaltung einsehen.

Abwasserzweckverband „Industriepark A 61/GVZ Koblenz“

Weißenthurm, 04.01.2023

Thomas Przybylla
Bürgermeister
- Verbandsvorsteher –

Bekanntmachung **der Verbandsgemeinde Weißenthurm**

39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verbandsgemeinderat Weißenthurm hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 die Durchführung der Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplanes (Änderungsverfahren Nr. 39) für den Bereich „Schultheis-Nahversorgungspark“ beschlossen.

Ziel der Planung:

Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in die Darstellung einer „Sonderbaufläche (S) – großflächiger Einzelhandel“ und eine

„Mischfläche (M)“ geändert werden. Anlass für die Darstellung einer Sonderbaufläche ist die beabsichtigte Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsmarktes und die planungsrechtliche Sicherung eines bestehenden großflächigen Einzelhandelsmarktes im Plangebiet. Anlass für die Darstellung einer „Mischbaufläche“ ist eine Anpassung an den Bestand.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes von der Darstellung „Gewerbliche Bauflächen (G)“ in „Fläche für den Gemeinbedarf – Zweckbestimmung Kindertagesstätte“ und „Wohnbaufläche (W)“. Die Berichtigung ergibt sich in Folge der Aufstellung des (bereits rechtsverbindlichen) Bebauungsplanes „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“. Dieser Bebauungsplan setzt für einen Teilbereich eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ und für einen weiteren Teilbereich ein „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt, sodass der Flächennutzungsplan keiner formellen Änderung bedurfte, sondern lediglich eine (nachträgliche) Anpassung im Wege der Berichtigung erforderlich ist. Diese Berichtigung erfolgt im Rahmen des vorliegenden Verfahrens zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm.

Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung:

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die „Hauptstraße“ (L121).
- Im Süden durch die „Kolpingstraße“.
- Im Osten durch die jeweils westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke der Gemarkung Weißenthurm Flur 6, Flurstück-Nrn. 191/2 und 191/4.
- Im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke in der Gemarkung Weißenthurm Flur 5, Flurstück-Nrn. 130/1 und 127/5.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 5 und 6 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Öffentliche Auslegung der Planänderungsunterlagen:

Die Planunterlagen (Übersichtsplan, Deckblatt, Begründung nebst Anlagen: Umweltbericht zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ (Stand: Januar 2023), Schallgutachten zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ von der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022; Schalltechnische Stellungnahme der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ vom 02.11.2022; Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand: 30.01.2015; Landesplanerische Stellungnahme vom 26.06.2021; Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand: August 2021) sowie die nach Einschätzung der Verbandsgemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ liegen

**von Montag, 23.01.2023,
bis einschließlich Freitag, 24.02.2023
(freiwillige Verlängerung aufgrund der Karnevalstage),**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 309), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/ Schutzgut	Quelle
<p>1. Begründung (Stand: Januar 2023)</p> <p>2. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Schultheis-Nahversorgungspark“ (Stand: Januar 2023) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild/Erholung, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten i.S.d. BNatSchG, Mensch/Gesundheit, Kultur- und sonst. Sachgüter, Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes, Luftqualität sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, und Auswirkungen auf Störfallbetriebe sowie mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Möglichkeiten zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz.</p>	<p>Planunterlagen WeSt-Stadtplaner GmbH</p>
<p>3. Immissionsschutz (gewerbliche Schallimmissionen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Prognose der gewerblichen Schallimmissionen im Bereich des Bebauungsplans „Schultheis-Nahversorgungspark“ in Weißenthurm, Stand 15.02.2022, zur Klärung möglicher Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Umgebung. - Schalltechnische Stellungnahme, Stand 02.11.2022, (unter Bezugnahme auf die nachgeforderten Aussagen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 17.10.2022). 	<p>Planunterlagen</p> <p>MuUT, Meß- und Umwelttechnik GmbH</p> <p>MuUT, Meß- und Umwelttechnik GmbH</p> <p>Stellungnahmen</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 17.10.2022, mit Aussagen zu der Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm und einem erforderlichen Nachweis im späteren Baugenehmigungsverfahren und der Forderung zu ergänzenden Ausführungen einer Worst-Case-Betrachtung und zu den passiven Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile der südlich angrenzenden Wohnbebauung. - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, E-Mail vom 07.12.2022, wonach im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu führen ist, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle eingehalten werden.
<p>4. Altlasten, Boden, Baugrund, Bergbau/Altbergbau, Radon, Bims</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geotechnischer Bericht Nr. 01.14.1798/1 Standort ehemalige Schultheiß-Brauerei Weißenthurm, Stand 30.01.2015, zur Klärung der Altlastensituation im Plangebiet 	<p>Planunterlagen</p> <p>IFB Eigenschenk und Partner GmbH</p> <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung, vom 10.10.2022 mit dem Hinweis auf die Überprüfung der Legende der Planurkunde im Hinblick auf das Zeichen „DB“ (offensichtlich Bodendenkmal anstatt Altlastenvorkommen). - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 26.09.2022, wonach bodenschutzrechtliche Belange dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen, sofern die Hinweise/ Vorgaben des

	<p>vorgenannten Gutachtens berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung, vom 16.09.2022, zu der Berücksichtigung des sog. „Bimsgrundsatzes“ G 94 RROP 2017. - Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 23.06.2021
5. Wasserwirtschaft	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 26.09.2022, mit Aussagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und dem Hinweis, dass die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den Vorgaben der §§ 5 und 55 WHG und § 13 (2) LWG zu erfolgen hat. - Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 23.06.2021
6. Archäologie/ Bodendenkmäler	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie vom 15.09.2022, wonach bei Erdarbeiten mit dem Vorkommen archäologischer Funde zu rechnen ist. Auf die Meldepflicht gemäß §§ 16 bis 21 DSchG, die in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan in Form eines Hinweises enthalten ist, wird hingewiesen.
7. Klimaschutz/ Reinhaltung Luft	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung vom 16.09.2022, zu besonderen Anforderungen zum Klimaschutz gem. Grundsatz 74 RROP 2017 in den

	<p>„Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion“.</p> <p>- Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 23.06.2021</p>
8. Flächeninanspruchnahme	<p>- Landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 23.06.2021</p>

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweisenthurm.de ► Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Flächennutzungsplan ► Änderungen im Verfahren ► Änderungsverfahren Nr. 39 hinterlegt.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.

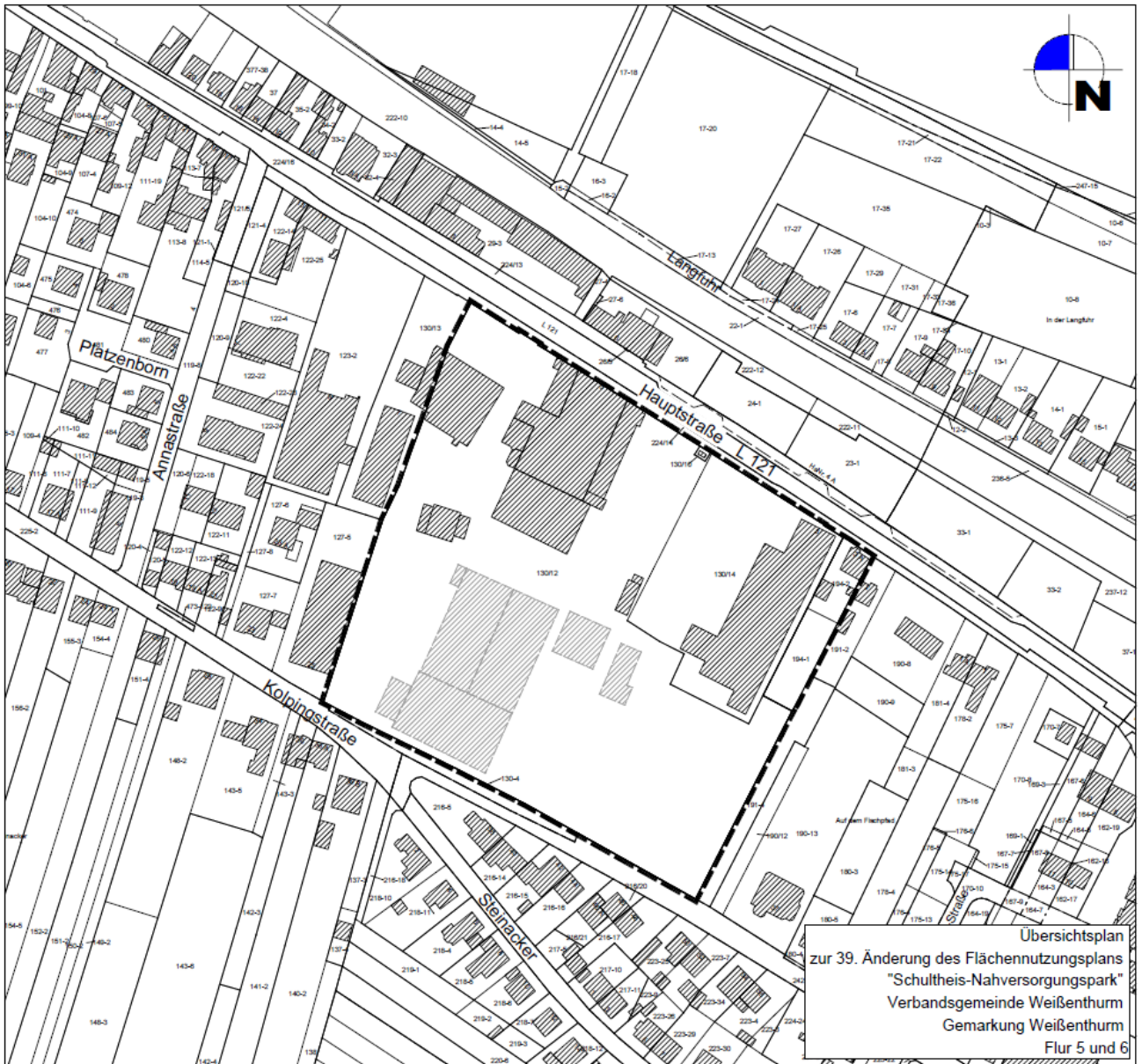
Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem LDSG RLP. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).
- c) Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weißenthurm, 12.01.2023

Verbandsgemeinde Weißenthurm
Thomas Przybylla
Bürgermeister



Alters- und Ehejubilare

Herr Heinrich Müller, 56220 St. Sebastian, feiert am 15.01.2023 seinen 90. Geburtstag.

Herr Herbert Görge, 56220 Kettig, feiert am 16.01.2023 seinen 85. Geburtstag.

Frau Brigitte Eschmann, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 23.01.2023 ihren 80. Geburtstag.

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 16.12.2022 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- | | |
|---------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.
Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:
02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm

-Bürgerbüro-



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Freitag, 09.12.2022, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für die Ausschüsse

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für verschiedene Ausschüsse durchgeführt.

Aufruf von in Umlaufverfahren gefasster Beschlüsse

Der Ortsgemeinderat hat den Aufruf des im Umlaufverfahren gefassten Beschlusses zur Kenntnis genommen.

Zuschüsse an Vereine und andere Institutionen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, im Haushaltsjahr 2022 die Zuschüsse für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebes entsprechend der Auflistung auszuzahlen.

Gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 34 BauGB sowie gemäß § 173 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die gemeindlichen Einvernehmen gemäß §36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB sowie gemäß § 173 Abs. 1 BauGB nicht zu erteilen.

Nutzungsänderung Dachgeschoss in Einliegerwohnung, Errichtung Dachgauben

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, keine Bedenken gegen die abweichende Bauausführung zu äußern.

Ausschreibung und Vergabe der Arbeiten zur Baumpflege

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen, der Ausschreibung zugestimmt und einstimmig beschlossen, die Ortsbürgermeisterin in Absprache mit den Beigeordneten zu ermächtigen, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Ortsgemeinde zu erteilen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig Beschlüsse zu verschiedenen Grundstücksangelegenheiten gefasst.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

- keine Bekanntmachungen -



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung

Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2020

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Kettig sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2020 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2020 liegt in der Zeit vom 16.01.2023 bis einschließlich 24.01.2023 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus, 56575 Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 130 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig während der Öffnungszeiten montags von 10.00 – 12:00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Kettig, 13.01.2023

Gez.
Peter Moskopp
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 15.12.2022, fand eine 19. Sitzung des Werkausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Bericht über den Jahresabschluss 2021 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Werkausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, dem Jahresabschluss 2021 zuzustimmen und dem Stadtbürgermeister und den Beigeordneten sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm Entlastung zu erteilen.

Zwischenergebnis über den Geschäftsverlauf des Freizeitbades Tauris zum 31.10.2022

Der Werkausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Beratung und Beschlussempfehlung über den Wirtschaftsplan 2023 des Freizeit-/und Wirtschaftsunternehmens der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Verbandsgemeindewerke Weißenthurm informieren:

Wassermählerwechsel



Im Rahmen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) sind die Wassermähler (Kaltwassermähler) alle sechs Jahre auszuwechseln. Die kostenfreie Auswechslung der in 2023 fälligen Wassermähler unter Beachtung der bekannten Hygienemaßnahmen ist im vollen Gange. Dieses Jahr werden die Wassermähler im Bereich Mülheim-Kärlich gewechselt. Wir bitten alle Grundstückseigentümer und Benutzer der Wasserversorgungsanlage, unseren mit einem Ausweis versehenen Mitarbeitern freien Zutritt zu den Wassermählern zu gewähren (§ 27 - Zutrittsrecht - „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm vom 6.10.2005).

Weißenthurm, Januar 2023

Markus Roth
Werkleiter

Bekanntmachung für die Stadt
Mülheim-Kärlich

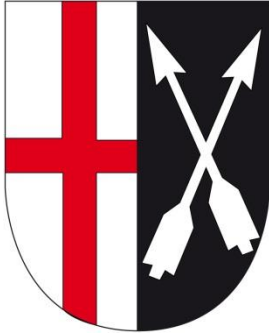
Verlängerung der Vollsperrung eines Teilstückes der Straße “ Auf dem Hahnenberg“

Aufgrund von Bauarbeiten wird die Straße “Auf dem Hahnenberg“ im Bereich der Anwesens Nummer 20d (Fa. REUD Bodenexpress) – Anwesen Nummer 1 (Autowelt Simon GmbH & Co.KG) weiterhin für den Straßenverkehr **teilweise voll gesperrt** und damit dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Die Vollsperrung findet vom **09.09.2022, 06:00 Uhr** bis voraussichtlich **28.04.2023 18:00 Uhr** statt.

Eine Umfahrung der Sperrstelle ist über die Straßen “In der Pützgewann“, “Industriestraße“ und der Florinstraße möglich.

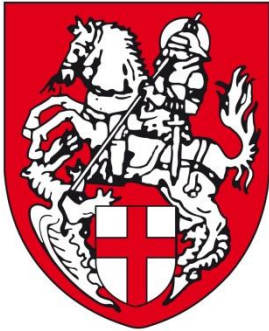
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
-als örtliche Ordnungsbehörde-



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

- keine Bekanntmachungen -



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Mittwoch, 18.01.2023, findet um 19:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

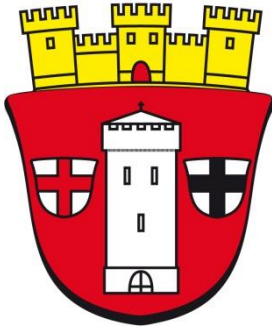
1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, BVA 54/22
3. Beratung und Beschlussfassung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage auf Errichtung eines Einfamilienhauses BVA 52/22
4. Beratung und Beschlussfassung über die Umrüstung der Straßenlaternen auf LED-Technik im Hofacker sowie in der Brückenstraße in Urmitz
5. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Anfragen und Anregungen

Urmitz, den 05.01.2023

gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung **der Stadt Weißenthurm**

Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Weißenthurm hat in seiner Sitzung am 08.12.2022 die Durchführung der Offenlage der Planunterlagen zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“ beschlossen.

Ziel der Planaufstellung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines zusätzlichen großflächigen Einzelhandelsmarktes im Geltungsbereich geschaffen werden. Darüber hinaus soll der im Geltungsbereich bereits bestehende und genehmigte großflächige Einzelhandelsmarkt in seinem Bestand planungsrechtlich gesichert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Schultheis-Nahversorgungspark“ der Stadt Weißenthurm erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Weißenthurm.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die „Hauptstraße“ (L121).
- Im Süden durch die Grenzen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Wohn- und Gemeinbedarfsanlage am Schultheis-Park“ der Stadt Weißenthurm und die südlich an den Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes angrenzende „Kolpingstraße“.
- Im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Gemarkung Weißenthurm, Flur 6, Flurstück-Nrn. 194/1 sowie 194/2 und tlw. durch das Grundstück Flur 5, Flurstück-Nr. 130/12.
- Im Westen durch die östliche Grundstücksgrenze der Grundstücke in der Gemarkung Weißenthurm, Flur 5, Flurstück-Nr. 130/13 und tlw. Flurstück-Nr. 127/5.

Es sind sämtliche Grundstücke in der Flur 5 der Gemarkung Weißenthurm betroffen, die im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet sind.

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen:

Die Planunterlagen (Satzung nebst Übersichtsplan zum Geltungsbereich, Planurkunde, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht (Stand: Januar 2023) nebst Anlagen: Auswirkungsanalyse der BBE Handelsberatung GmbH, Stand: August 2021; Schallgutachten der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH, Stand: 15.02.2022; Schalltechnische

Stellungnahme der MuUT Meß- und Umwelttechnik GmbH vom 02.11.2022; Geotechnischer Bericht der IFB Eigenschenk + Partner GmbH, Stand: 30.01.2015) und ein Formblatt über „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

**von Montag, 23.01.2023,
bis einschließlich Freitag, 24.02.2023
(freiwillige Verlängerung aufgrund der Karnevalstage),**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Str. 4, 56575 Weißenthurm (Fachbereich 4, Bauverwaltung, 2. OG, Zimmer 309), von

montags - freitags von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr
sowie zusätzlich donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Art der Umweltinformation/ Schutzgut	Quelle
<p>1. Begründung mit Umweltbericht (Stand: Januar 2023) mit Aussagen zur Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/Biotope/Biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Wasser, Luft/Klima, Orts- und Landschaftsbild/Erholung, Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura-2000-Gebieten i.S.d. BNatSchG, Mensch/Gesundheit, Kultur- und sonst. Sachgüter, Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern, erneuerbare Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie, Landschaftspläne sowie sonstige Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes, Luftqualität sowie Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, und Auswirkungen auf Störfallbetriebe sowie mit Aussagen zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Möglichkeiten zur Verminderung, zum Ausgleich und zum Ersatz</p>	<p>Planunterlagen WeSt-Stadtplaner GmbH</p>
<p>2. Immissionsschutz (gewerbliche Schallimmissionen)</p> <p>- Prognose der gewerblichen Schallimmissionen im Bereich des Bebauungsplans „Schultheis-Nahversorgungspark“ in Weißenthurm, Stand 15.02.2022, zur Klärung möglicher Auswirkungen des Gewerbelärms auf die Umgebung</p> <p>- Schalltechnische Stellungnahme, Stand 02.11.2022, (unter Bezugnahme auf die nachgeforderten</p>	<p>Planunterlagen</p> <p>MuUT, Meß- und Umwelttechnik GmbH</p> <p>MuUT, Meß- und Umwelttechnik GmbH</p>

<p>Aussagen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stellungnahme vom 17.10.2022)</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung vom 20.10.2022, wonach in der Begründung ein eigenständiger Punkt zum Belang Lärmschutz ergänzt werden soll. - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 17.10.2022, mit Aussagen zu der Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm und einem erforderlichen Nachweis im späteren Baugenehmigungsverfahren und der Forderung zu ergänzenden Ausführungen einer Worst-Case-Betrachtung und zu den passiven Schallschutzmaßnahmen für die Außenbauteile der südlich angrenzenden Wohnbebauung. - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, E-Mail vom 07.12.2022, wonach im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis zu führen ist, dass die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle eingehalten werden.
<p>3. Altlasten, Boden, Baugrund</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geotechnischer Bericht Nr. 01.14.1798/1 Standort ehemalige Schultheiß-Brauerei Weißenthurm, Stand 30.01.2015, zur Klärung der Altlastensituation im Plangebiet 	<p>Planunterlagen</p> <p>IFB Eigenschenk und Partner GmbH</p> <p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 26.09.2022, wonach bodenschutzrechtliche Belange

	<p>dem Bebauungsplan nicht entgegenstehen, sofern die Hinweise/ Vorgaben des vorgenannten Gutachtens berücksichtigt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung vom 16.09.2022, zu der Berücksichtigung des sog. „Bimsgrundsatzes“ G 94 RROP 2017.
<p>4. Wasserwirtschaft</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vom 26.09.2022, mit Aussagen zur Oberflächenwasserbewirtschaftung und dem Hinweis, dass die Niederschlagswasserbeseitigung gemäß den Vorgaben der §§ 5 und 55 WHG und § 13 (2) LWG zu erfolgen hat. - Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, TB 6.1, vom 26.10.2022, mit Angaben zur Form der Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser).
<p>5. Naturschutz/ Artenschutz</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutzbehörde, vom 22.09.2022, mit Aussagen zu einem potentiellen Brut-, Deckungs- und Überwinterungshabitat und zur erforderlichen Betrachtung der Artengruppen der Avifauna und der Fledermäuse sowie Zaun- und Mauereidechsen und einer damit verbundenen Forderung zur Erstellung einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung. - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutzbehörde vom 19.12.2022, wonach die im Bebauungsplan gelegenen Flächen als struktur- und

	<p>vegetationsarm einzustufen sind und Quartiermöglichkeiten in Form von Gehölzstrukturen oder Gebäuden (Nischen/ Höhlen) fehlen und der Aussage, dass artenschutzrelevante Bereiche durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht betroffen sind sowie den Aussagen, dass von dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG aktuell nicht ausgegangen wird und von der Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz und eines artenschutzrechtlichen Gutachtens abgesehen werden kann.</p>
<p>6. Archäologie/ Bodendenkmäler</p>	<p>Stellungnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie vom 15.09.2022, wonach bei Erdarbeiten mit dem Vorkommen archäologischer Funde zu rechnen ist. Auf die Meldepflicht gemäß §§ 16 bis 21 DSchG, die in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan in Form eines Hinweises enthalten ist, wird hingewiesen.
<p>7. Klimaschutz</p>	<p>Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bauleitplanung vom 20.10.2022, zu der gemäß der Begründung vorgesehenen Fassadenbegrünung. - Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung vom 16.09.2022, zu besonderen Anforderungen zum Klimaschutz gem. Grundsatz 74 RROP 2017 in den „Vorbehaltsgebieten besondere Klimafunktion“ und der Umsetzung im Bebauungsplan durch Durchgrünung, Dachbegrünungsmaßnahmen und PV-Anlagen.

In Anwendung des § 4a Abs. 4 BauGB sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich in

das Internet (Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm) eingestellt und ebenso über das zentrale Internetportal des Landes „GeoPortal.rlp“ zugänglich.

Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Weißenthurm sind die Planunterlagen (alle im PDF-Format) unter www.verbandsgemeindeweissenthurm.de ► Bürgerservice/Rathaus ► Bauverwaltung ► Bebauungspläne ► Bebauungspläne im Verfahren ► Stadt Weißenthurm hinterlegt.

Zur Information der Bürgerinnen und Bürger liegt während der o.g. Auslegungsfrist eine Ausfertigung der Planunterlagen im Rathaus der Stadt Weißenthurm, Hauptstraße 185, 56575 Weißenthurm, nachrichtlich aus.

Alle DIN-Normen und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse), auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Hinweise:

- a) Während der Offenlegung können Stellungnahmen zu der Planung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder in sonstiger geeigneter Textform (z.B. Fax oder E-Mail) abgegeben werden.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG RLP). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung Ihrer Stellungnahme. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

- b) Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt/Verbandsgemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 6 BauGB).

Weißenthurm, 12.01.2023

Stadt Weißenthurm

Gerd Heim
Stadtbürgermeister

